

BGer 5A 358/2018 vom 3. Mai 2018

Bundesgericht, 2018-05-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_358_2018

FR: TF 5A 358/2018 du 3 mai 2018

IT: TF 5A 358/2018 del 3 maggio 2018

Regeste

Beistandschaft | Familienrecht

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerde hat ein Rechtsbegehren und eine Begründung zu enthalten (Art. 42 Abs. 1 BGG), in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG), was eine Auseinandersetzung mit der Begründung des angefochtenen Entscheides erfordert (BGE 140 III 115 E. 2 S. 116).

E. 2

Es wird keinerlei Rechtsbegehren gestellt; schon daran scheitert die Beschwerde. Im Übrigen erfolgt aber auch inhaltlich keine Auseinandersetzung mit den ausführlichen Erwägungen des 12-seitigen angefochtenen Entscheides. Der Beschwerdeführer hält einzig fest, die KESB lüge wie gedruckt und er könne nicht verstehen, dass man so einem verlogenen Verein helfe. Er habe nie mehr Geld verlangt oder dies bei einem Beistandswechsel erhofft, aber Hauptsache, man schreibe so einen Quatsch. Damit lässt sich nicht dartun, inwiefern mit dem angefochtenen Entscheid gegen Recht verstossen worden sein soll.

E. 3

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG).

E. 4

Angesichts der konkreten Umstände wird auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.